jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/2/24 12Os25/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1975

Norm

StGB §61
StGB §206

Rechtssatz

§ 206 Abs 1 StGB ist gegenüber § 127 StG das mildere Strafgesetz, weil die Untergrenze der nach § 206 Abs 1 StGB angedrohten Freiheitsstrafe ein Jahr, die des § 126 StG jedoch fünf Jahre beträgt und beide Tatbestände, sofern die Tat nicht besonders qualifiziert ist, eine Obergrenze von zehn Jahren bestimmen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 25/75
  Entscheidungstext OGH 24.02.1975 12 Os 25/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0091999

Dokumentnummer

JJR_19750224_OGH0002_0120OS00025_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at